

AKJB, Postfach 204, Ergolzstrasse 3, 4414 Füllinsdorf

Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
VBLG
Schulleitungen Kindergärten und Primarschulen
Basel-Landschaft
Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte
der Kindergärten und Primarschulen

Füllinsdorf, 29. Januar 2018

Bestimmungen zum Schulbesuch am Tagesaufenthaltort: Regierung passt Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule an

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2018 hat die Basellandschaftliche Regierung [die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 \(SGS 641.11\)](#) angepasst. Davon betroffen sind die §§ 10 und 16, welche den Schulbesuch ausserhalb der Wohnortgemeinde am Tagesaufenthaltort zum Regelungsinhalt haben. Die Anpassung war aufgrund des Inkrafttretens des [Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Gesetz, SGS 852) sowie der bereits erfolgten Revision der §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) notwendig.

Gemäss den §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes ist der Gemeinderat verfügende Behörde. Er ist zuständig für die Bewilligung der Gesuche um Beschulung am Tagesaufenthaltort. Das aktuelle Ablaufprozedere im Rahmen der Bewilligung um Beschulung am Tagesaufenthaltort entspricht den neuen gesetzlichen Grundlagen und liegt diesem Schreiben bei. Sie finden es ebenfalls unter: [Beschulung am Tagesaufenthaltort - Informationen und Ablaufschema](#)

Das Ablaufprozedere basiert auf folgender rechtlichen Ausgangslage: Gemäss den Bestimmungen im Bildungsgesetz (§§ 23 und 26) besteht der Anspruch auf eine Beschulung am Tagesaufenthaltort nur dann,

- wenn am Wohnort kein ausreichendes Angebot an familienergänzender Betreuung laut § 2 FEB-Gesetz besteht,
- die Aufnahme des Kindes nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt
- und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

Vorbehalten bleiben gemäss § 23 Abs. 2bis bzw. § 26 Abs. 2bis Bildungsgesetz Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergarten- oder Schulbesuch in einer anderen als der Wohnortgemeinde.

Wir möchten Sie bitten, beim Ablaufprozedere das Kindeswohl stets zu berücksichtigen.

Für Auskünfte stehen Ihnen Helen Frei-Barra, T 061 552 59 76, helen.frei@bl.ch und Fabienne Schaub, T 061 552 17 81, fabienne.schaub@bl.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

F. Schaub

Fabienne Schaub

– Beilage erwähnt

Ablaufschema: Schulbesuch am Tagesaufenthaltort aufgrund familienexterner Betreuung

Gemäss [Bildungsgesetz \(SGS 640\)](#) und der [Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule \(SGS 641.11\)](#)

Gültig ab 1.1.2018

Bemerkungen:

Per 1. Januar 2018 hat die Basellandschaftliche Regierung die Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) angepasst. Davon betroffen sind die §§ 10 und 16, welche den Schulbesuch ausserhalb der Wohnortgemeinde am Tagesaufenthalt zum Regelungsinhalt haben. Die Revision ist notwendig aufgrund des Inkrafttretens des [Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Gesetz, SGS 852) sowie der bereits per 1. Januar 2017 revidierten §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes vom 13. Mai 2003 (SGS 640). Gemäss den §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes ist der Gemeinderat der Wohnortgemeinde verfügende Behörde und zuständig für die Bewilligung der Gesuche um Beschulung am Tagesaufenthaltort.

Nachfolgend wird das neue Ablaufprozedere dargelegt. Es passt sich der aktuellen rechtlichen Ausgangslage an: Nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§§ 23 und 26) besteht der Anspruch auf eine Beschulung am Tagesaufenthaltort nur dann,

- wenn am Wohnort kein ausreichendes Angebot an familienergänzender Betreuung laut § 2 FEB-Gesetz besteht,
- die Aufnahme des Kindes nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt
- und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

Gemäss §23 Abs. 2bis bzw. §26 Abs. 2bis des Bildungsgesetzes ist es den Gemeinden vorbehalten, von den Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Auskunft:

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Fabienne Schaub, Tel. 061 552 17 81, fabienne.schaub@bl.ch

Amt für Volksschulen, Helen Frei-Barra, Tel. T 061 552 59 76, helen.frei@bl.ch

